

(19)



Europäisches Patentamt

European Patent Office

Office européen des brevets



(11)

EP 0 774 244 A2

(12)

EUROPÄISCHE PATENTANMELDUNG

(43) Veröffentlichungstag:
21.05.1997 Patentblatt 1997/21

(51) Int. Cl.⁶: **A61G 17/04**, A61G 17/06

(21) Anmeldenummer: 96118239.1

(22) Anmeldetag: 14.11.1996

(84) Benannte Vertragsstaaten:
AT CH DE ES FR GB LI PT

(30) Priorität: 17.11.1995 IT PD950223

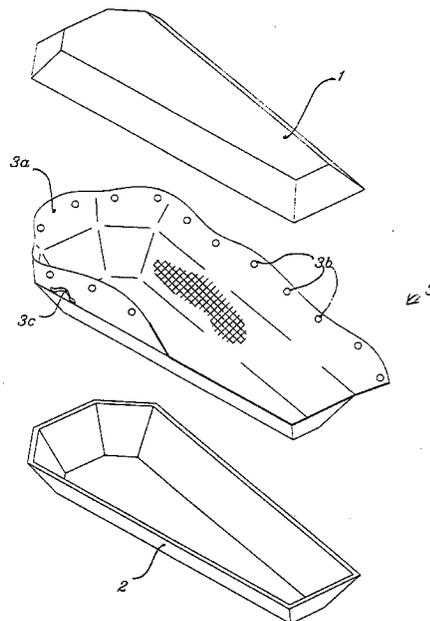
(71) Anmelder:
• **Russo, Vincenzo**
Marghera (Venezia) (IT)
• **Vendrame, Stefano**
Zelarino (Venezia) (IT)
• **Vianello, Umberto**
Mestre (Venezia) (IT)
• **Maguolo, Fabiano**
Campalto (Venezia) (IT)
• **Mestriner, Maurizio**
Favaro Veneto (Venezia) (IT)
• **Marcon, Sandro**
Zelarino (Venezia) (IT)
• **Ballarin, Livio**
Fossalta di Piave (Venezia) (IT)

(72) Erfinder:
• **Russo, Vincenzo**
Marghera (Venezia) (IT)
• **Vendrame, Stefano**
Zelarino (Venezia) (IT)
• **Vianello, Umberto**
Mestre (Venezia) (IT)
• **Maguolo, Fabiano**
Campalto (Venezia) (IT)
• **Mestriner, Maurizio**
Favaro Veneto (Venezia) (IT)
• **Marcon, Sandro**
Zelarino (Venezia) (IT)
• **Ballarin, Livio**
Fossalta di Piave (Venezia) (IT)

(74) Vertreter: **Gustorf, Gerhard, Dipl.-Ing.**
Patentanwalt Dipl.-Ing. Gerhard Gustorf
Bachstrasse 6 A
84036 Landshut (DE)

(54) Sarg mit Innenauskleidung aus unverwitterbarem Netz

(57) Neuer Sarg mit Innenauskleidung aus einem aus unverweslichem Material bestehenden Netz, das vorzugsweise zwischen der hölzernen Struktur des Sargs und den Stoffdekorationen angebracht wird. Die Auskleidung ist so bemessen, daß sie den Leichnam vollständig umhüllt, und sie weist Griffe bzw. Haken oder ähnliches auf, um das Herausziehen der sterblichen Reste nach der Exhumation aus Grab oder Grabnische zu erleichtern.



EP 0 774 244 A2

Beschreibung

Die vorliegende Erfindung betrifft den Bereich der Särge. Es ist bekannt, daß jeder Körper nach dem durch die einschlägigen Gesetze vorgesehenen Bestattungszeitraum aus dem Grab bzw. aus der Grabnische exhumiert wird, und daß die Knochenreste eingäschert oder im Beinhaus aufbewahrt werden. Während dieses Zeitraums verwest der Körper, da beispielsweise bei der Erdbestattung der Sarg teilweise verfault und es damit ermöglicht, daß der Erdboden mit seinem Gehalt an Feuchtigkeit, Luft und Bakterien mit den sterblichen Überresten des Verstorbenen in Berührung kommt und den Verwesungsvorgang in Gang setzt.

Es geschieht immer häufiger, daß auch nach dem gesetzlich vorgesehenen Bestattungszeitraum die Körper aufgrund der geringen Luftzufuhr oder aufgrund der pharmakologischen Behandlung vor dem Tode oder aufgrund synthetischer Kleidung oder aus anderen Gründen noch nicht vollständig verwest sind und aus Gründen der Hygiene oder aus Platzgründen auf dem Friedhof eingäschert oder erneut im Boden begraben werden müssen.

In jedem Fall ist es unangenehm für die Friedhofsangestellten, insbesondere bei der Erdbestattung, die Reste des Verstorbenen zusammenzulesen und vom Sarg zu trennen, um sie anschließend zum Verbrennungsofen oder zum neuen Bestattungsplatz zu befördern.

Um all diese Unannehmlichkeiten zu vermeiden, wurde eine Integration der Innenauskleidung für Särge entwickelt.

Im wesentlichen besteht die interne Integration für Särge aus einer Netzstruktur, die zwischen dem Holzteil und der Stoffdekoration eingefügt wird.

Diese neue Netzauskleidung ist so bemessen, daß der Boden und die Seiten des Sargs bedeckt sind und daß sie über dem Verstorbenen zusammengefaltet werden kann; die Netzmaschen sind ausreichend weit, um die Atmung und das Durchtreten der Flüssigkeiten zu erlauben.

Die neue Auskleidung besteht aus witterungsbeständigem und unverweslichem Material, das jedoch durch das Feuer und die intensive Hitze des Verbrennungsofens verbrannt werden kann. Diese neue Auskleidung ist an den Rändern bzw. in Entsprechung der Sargränder mit Haken, Ringen, Löchern oder jeglichen anderen, zur Verschließung und Einhakung der Auskleidung selbst geeigneten Vorrichtung versehen.

Die neue Auskleidung kann zwischen dem hölzernen Teil des Sargs und der Stoffdekoration angebracht werden; in jedem Fall möglichst nahe am Körper. Unmittelbar vor dem Verschließen des Sargdeckels werden die Ränder der neuen Auskleidung über dem Verstorbenen zusammengefaltet, so daß sie ihn bedecken.

Bei der Exhumation aus dem Grab oder der Grabnische genügt es, den Sargdeckel bzw. die Sargteile,

die im Laufe der Zeit schwächer geworden sind, beiseite zu schieben und die neue Auskleidung an den Ringen, Griffen oder ähnlichem greifen und die verwesten und nicht vollständig verwesten Reste des Verstorbenen herausziehen.

Sowohl im Falle der vollständigen Verwesung als auch im gegenteiligen Fall verbleiben die Reste innerhalb der neuen Auskleidung, unabhängig vom Verwesungszustand des Körpers sowie unabhängig vom Erhaltungszustand des Sarges.

Auf diese Weise lassen sich die Reste vollständig zum Verbrennungsofen befördern, und zwar zusammen mit der neuen Auskleidung, die ebenfalls in den Verbrennungsofen gelegt wird, um alles zusammen einzuschern.

In der beiliegenden Figur wird beispielgebend und in nicht einschränkender Weise eine praktische Lösung der Erfindung präsentiert.

Der Sarg wird in seine zwei Bestandteile zerlegt gezeigt (1, 2); in seinem Inneren wird die neue Auskleidung aus witterungsbeständigem Netzmaterial, vorzugsweise aus Kunststoff angebracht (3).

Die neue Auskleidung (3) bedeckt den Boden und die Seiten des Sargs (2) und hat einen breiten Rand (3a), um den Leichnam vor dem Verschließen des Sargs (1, 2) zu bedecken.

An der neuen Auskleidung (3) befinden sich, an den Rändern, Löcher (3b) und/oder Griffe (3c), die das Greifen und Herausziehen des Netzes mit den darin befindlichen, sterblichen Resten aus dem Sarg erleichtern.

Dies sind die schematischen Vorgänge, die einem Fachmann zur Herstellung der Erfindung genügen; in der Praxis können Varianten angebracht werden, ohne das innovative Konzept in seiner Substanz zu beeinträchtigen.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende Beschreibung und die beiliegende Figur werden daher die folgenden Patentansprüche gestellt.

Patentansprüche

1. Sarg, dadurch gekennzeichnet, daß er eine Innenauskleidung aus unverweslichem Material enthält, und wobei diese Auskleidung derartig bemessen ist, den Leichnam vollständig zu umhüllen.
2. Sarg mit Innenauskleidung gemäß Patentanspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß diese Netzauskleidung mit Löchern, Griffen oder Haltepunkten an den Rändern oder in der Nähe derselben versehen ist.

RUSSO VINCENZO, VENDRAME STEFANO, VIANELLO UMBERTO, MAGUOLO FABRIANO, MESTRINER MAURIZIO, MARCON SANDRO, BALLARIN LIVIO.

